

Wissenswertes

EU veröffentlicht Maßnahmenpaket zum Small-Business-Act

Mit ihrem am 23.02.2011 in Brüssel vorgestellten Maßnahmenpaket zieht die Kommission die Konsequenzen aus einer Zwischenbilanz des seit 2008 bestehenden "Small Business Act", des ersten umfassenden politischen Rahmens der EU und ihrer Mitgliedstaaten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Zwischen 2008 und 2010 setzte die EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen um, mit denen der Verwaltungsaufwand verringert und der Zugang von KMU zu Kapital und neuen Märkten unterstützt wurde. Hierzu zählen u. a. auch der Erlass einer Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug sowie die Schaffung einer Möglichkeit für KMU, sich durch gestraffte Online-Verfahren sowie die Möglichkeit einer gemeinsamen Angebotsabgabe einfacher um öffentliche Aufträge zu bewerben.

Die bislang ergriffenen Maßnahmen reichen nach Überzeugung der Kommission allerdings nicht aus. Sie hat daher weitere Schritte vorgeschlagen: So etwa die Überarbeitung des europäischen Normungswesens sowie die Schaffung eines erleichterten Zugangs zu Finanzierung. Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens wird festgestellt, dass der Zugang von KMU zum öffentlichen Beschaffungswesen durch eine Vereinfachung der Verfahren zu erleichtern ist. In diesem Licht ist auch das kürzlich veröffentlichte „Grünbuch über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens - Wege zu einem effizienteren europäischen Markt für öffentliche Aufträge“ zu sehen (hierüber haben wir in der Februar-Ausgabe von Auftragswesen Aktuell berichtet). Ferner soll über das öffentliche Beschaffungswesen gezielter eine höhere Nachfrage nach innovativen Waren und Dienstleistungen geschaffen werden. Einen Überblick über die Fortschritte bei der Umsetzung des SBA gibt der von der Kommission erarbeitete SBA Fortschrittsbericht, der auch neue notwendige Maßnahmen erläutert (http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/small-business-act/files/sba_review_de.pdf). (Quelle: Pressemitteilung der EU-Kommission vom 23.02.2011, zu finden unter http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/9763_de.htm)

Neue Leitfäden der EU-Kommission - Soziale Integration bei öffentlicher Auftragsvergabe

Die EU-Kommission hat zwei neue Leitfäden zum Thema der Berücksichtigung sozialer Aspekte in der Öffentlichen Auftragsvergabe herausgegeben. Der eine Leitfaden soll den Behörden helfen, Waren und Dienstleistungen sozial verantwortlich und im Einklang mit den EU-Vorschriften zu beschaffen. Er erläutert, wie in den verschiedenen Phasen der Auftragsvergabe soziale Aspekte berücksichtigt werden können. Damit können die Vergabestellen bei ihren Entscheidungen soziale Aspekte stärker berücksichtigen und gleichzeitig die Gleichbehandlung aller interessierten Bieter in der EU und eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel gewährleisten. Anhand praktischer Beispiele zu vielen verschiedenen sozialen Aspekten wird erklärt, wie die Förderung sozialer Integration im öffentlichen Beschaffungswesen besser verankert werden kann. In einem weiteren Leitfaden erläutert die Kommission auch die EU-Vorschriften für Organi-

sation und Finanzierung der Daseinsvorsorge. Der Leitfaden erklärt, wie Behörden die Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen anwenden und für hochwertige und umfassende soziale Dienstleistungen sorgen können. Er legt dar, unter welchen Voraussetzungen die Erbringung von sozialen Dienstleistungen auf Dienstleister ohne Gewinnerzielungsabsicht beschränkt werden kann und wie die Binnenmarktvorschriften und die Dienstleistungsrichtlinie auf soziale Dienstleistungen anzuwenden sind. In benutzerfreundlicher Weise werden wichtige grundlegende Begriffe wie "Leistungen der Daseinsvorsorge", "allgemeines Interesse" oder "Betrauungsakt" erklärt.

Den Link zu den beiden Leitfäden finden Sie in der Pressemitteilung der EU-Kommission vom 28.01.2011: http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/9705_de.htm. (Quelle: Pressemitteilung der EU-Kommission vom 28.01.2011)

EU-Konsultation zum Thema "Elektronische Signatur"

Im Zeitalter der steigenden Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch die Wirtschaft gewinnen Faktoren wie Nutzerfreundlichkeit, Erreichbarkeit, Interkompatibilität, Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit der genutzten Systeme im digitalen Markt zunehmend an Bedeutung. Elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Signatur spielen dabei eine wichtige Rolle und werden im privaten und öffentlichen Bereich der EU immer häufiger verwendet. Um deren einfachen, sicheren und technisch kompatiblen Gebrauch - auch grenzüberschreitend - sicher zu stellen bedarf es eines verlässlichen Rechtsrahmens, der den Wünschen und Nöten von Nutzern und Anbietern gleichermaßen gerecht wird.

Auf europäischer Ebene scheiterte eine grenzüberschreitende Anwendung bislang an technischen und rechtlichen Hindernissen. So gibt es beispielsweise keine europaweit gültige gegenseitige Anerkennung der Trustcenter. Insbesondere vor dem Hintergrund der europäischen Dienstleistungsrichtlinie ist eine grenzüberschreitende Anerkennung elektronischer Signaturen dringend geboten. Zweck der nunmehr von der EU-Kommission veröffentlichten Konsultation ist es, die Bedeutung der elektronischen Identifizierung, Authentifizierung und Signatur fest zu machen und den Bedarf an Veränderungen zu identifizieren.

Bis zum 15.04.2011 sind alle interessierten Kreise aufgerufen, Ihre Meinung dazu zu äußern. Die Konsultationsbeiträge werden von der EU-Kommission bei der Analyse und Überprüfung der aktuellen eSignatur-Richtlinie einbezogen. Bitte beachten Sie, dass Sie nicht alle Fragen der Konsultation beantworten müssen sondern sich auf Ihre Interessenschwerpunkte beschränken können. Den Online-Fragebogen in englischer Sprache finden Sie unter <http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=eid4&lang=en>.

EG-Zahlungsrichtlinie veröffentlicht

Die Richtlinie 2011/7/EU vom 16.02.2011 soll die Zahlungsmoral auch der öffentlichen Hand verbessern. Dazu sind bestimmte Fristen vorgesehen, bis zu deren Ablauf die Zahlungen z. B. aus öffentlichen Aufträgen geleistet werden müssen. Die Richtlinie muss bis zum 16.03.2013 in nationales Recht umgesetzt werden. Der Umsetzungsbedarf in deutsches Recht für das Verhältnis zu öffentlichen Auftraggebern erscheint überschaubar, da Zahlungsregelungen in der VOB/B und der VOL/B bereits vorhanden sind. Allerdings würden sich nun z. B. die Fristen in § 16 VOB/B von zwei Monaten auf grundsätzlich 30 Tage erheblich verkürzen. Die Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (2011/7/EU) der EU-Kommission finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:048:0001:0010:DE:PDF>.

Neuer Entgelttarifvertrag für Entsorgungsbranche in Kraft getreten

Für die Entsorgungsbranche ist ein neuer Entgelttarifvertrag in Kraft getreten – er gilt bis zum 31.12.2011. Dies haben der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) – in seiner Funktion als Arbeitgeberverband der privaten Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft – und die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di für die private Entsorgungsbranche am 01.02.2011 vereinbart. Die zuständigen Gremien von BDE und ver.di haben den Entgelttarifvertrag innerhalb der Erklärungsfrist gebilligt. Nach dem neuen Entgelttarifvertrag gilt: Für den Zeitraum vom 1. Mai 2010 bis 31. Dezember 2010

erhalten die Beschäftigten in tarifgebundenen Unternehmen rückwirkend eine Einmalzahlung in Höhe von 350 Euro, die gegebenenfalls anteilig ausgezahlt wird. Auszubildende erhalten 100 Euro. Rückwirkend zum 1. Januar 2011 werden die Entgelte für Beschäftigte und Auszubildende um 2 Prozent erhöht. Beide Seiten verständigten sich zudem darauf, die so genannte Tarifautomatik zeitlich zu strecken. Während die Löhne neuer Arbeitnehmer bislang innerhalb von sieben Jahren automatisch von 80 Prozent des Tarifentgelts (Einstiegsentgelt) auf 100 Prozent des Tarifentgeltes anstiegen, wird dieser Prozess ab sofort 10 Jahre dauern. (Quelle: BDE-Newsletter Februar 2011, <http://www.bde-berlin.org/?p=4527#c>)



Recht

Vorsicht bei der Anforderung von DIN-Zertifikaten als Eignungsnachweis

Eine Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 30.12.2010 (Az.: Verg 24/10) zeigt, dass Auftraggeber nicht ungeprüft DIN-Zertifizierungen ihrer Bieter als Eignungsnachweise verlangen sollten.

So hatte in dem hier vorliegenden Fall ein Auftraggeber im Rahmen einer Ausschreibung von Bewachungs- und Objektsschutzdienstleistung für eine Liegenschaft des Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Bonn von den potentiellen Bietern die Vorlage einer Zertifizierung gemäß DIN 77200 in der Leistungsstufe 3 für Objektsicherung verlangt. Wer nach dieser Vorschrift eine Zertifizierung erlangen will, muss jedoch nachweisen, dass die Beschäftigten mindestens gemäß den jeweils für den Erfüllungsort anzuwendenden Mantel-, Lohn- und Gehalts-Flächentarifverträgen zwischen Arbeitgeberverband und einer Gewerkschaft nach dem Günstigkeitsprinzip eingesetzt werden. Er muss danach ausnahmslos Tariflöhne zahlen, unabhängig davon, ob diese Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt worden sind.

Im Fordern dieses Zertifikats lag jedoch ein versteckter Vergaberechtsverstoß, da in europaweiten Verfahren als Eignungskriterium unstreitig nur die Forderung nach Tariftreue bei allgemeinverbindlichen Tarifverträgen zulässig ist. Denn die Bindung an nicht allgemeinverbindliche Tarifverträge stelle die Bieter aus dem europäischen Ausland schlechter, da sie Gefahr laufen würden, mit günstigeren Personalkosten einen wichtigen Wettbewerbsfaktor zu verlieren, so das OLG. Allenfalls als Wertungskriterium könne im Rahmen der sozialen Aspekte i. S. d. § 97 Abs. 4 S. 2 GWB darüber hinaus die Zahlung von Tariflöhnen, die keinem allgemeinverbindlich erklärten Vertrag zugrunde liegen, berücksichtigt werden. Allerdings müsse diese Forderung in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Das heißt, sie darf nur bezüglich derjenigen Beschäftigten des Unternehmens gelten, die für den konkreten Auftrag tätig werden, und sich gerade nicht auf das allgemeine Geschäftsgebahren eines Bieters beziehen. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 30.12.2010 finden Sie unter http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/nrwe/olgs/duesseldorf/j2010/VII_Verg_24_10beschluss20101230.html.

Vergabestelle darf bei Eignungsbeurteilung auch eigene Erfahrungen berücksichtigen

Die Vergabekammer Münster hat mit Beschluss vom 16.12.2010 (Az. VK 09/10) noch einmal klar gestellt, dass eine Vergabestelle im Rahmen der Eignungsbeurteilung auch auf eigene Erfahrungen, die sie mit dem Unternehmen aus früheren Aufträgen gemacht hat, abstellen und diese bei der Wertung berücksichtigen kann.

Die Antragsgegnerin schrieb Dachabdichtungsarbeiten in einem offenen Verfahren nach der VOB/A europaweit aus und verlangte u. a. die Vorlage von mindestens sechs Referenzen. Obwohl das Angebot der Antragstellerin auf dem ersten Rang lag, schloss die Antragsgegnerin das Angebot aus, weil sie Zweifel an der Zuverlässigkeit der Antragstellerin hatte. Im Vergabevermerk hielt die Antragsgegnerin fest, dass aufgrund einer Beurteilung aus einem anderen Projekt, bei der die Antragstellerin in der Gesamtheit aller Faktoren unzuverlässig war, diese als nicht zuverlässig eingestuft werden müsse und nicht die Eignung für das aktuelle Projekt besitze. Hiergegen richtete sich der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin.

Die Vergabekammer hat entschieden, dass der Ausschluss vergaberechtlich nicht zu beanstanden ist. Bei der inhaltlichen Eignungsprüfung, zu der auch die Prüfung der Zuverlässigkeit gehört, habe der Auftraggeber eine Prognoseentscheidung darüber zu treffen, ob von dem betreffenden Bieter unter Heranziehung aller Gesichtspunkten eine einwandfreie und vertragsgemäße Auftragsdurchführung zu erwarten ist. Hierbei habe die Vergabestelle einen nur beschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum, der aber jedenfalls darauf zu kontrollieren sei, ob der bei der Eignungsprüfung zugrunde gelegte Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt und berücksichtigt wurde, allgemeine Bewertungsmaßstäbe eingehalten wurden und sachwidrige Erwägungen keine Rolle spielten. Keine sachfremden Überlegungen würden angestellt, wenn der öffentliche Auftraggeber bei der Beurteilung der Eignung auf Erfahrungen zurückgreife, die er mit dem betreffenden Unternehmen bei der Abwicklung eines früheren Auftrags gemacht hat, insbesondere dann, wenn sich daraus vertragliche Verfehlungen ergeben haben. Der Auftraggeber sei nicht verpflichtet, die Eignungsmerkmale lediglich aufgrund einer bloßen Momentaufnahme im Rahmen einer laufenden Ausschreibung zu beurteilen. Schlechte Erfahrungen bei der Ausführung eines anderen Auftrages dürften und müssten bei einer Neuvergabe berücksichtigt werden. Eine Vergabestelle sei auch nicht verpflichtet, positive Referenzen von anderen öffentlichen Auftraggebern vorrangig zu berücksichtigen und – entgegen den eigenen Erfahrungen – als ausreichende Eignungsbewertungen zugrunde zu legen. Das heißt, Auftraggeber können grundsätzlich eigene Erfahrungen berücksichtigen, sofern diese nicht substanzlos sind und sofern der Auftraggeber bei der Beurteilung nicht willkürlich handelt.

Den Beschluss der Vergabekammer Münster finden Sie unter http://www.bezreg-muenster.de/startseite/themen/Vergabekammer/Entscheidungen_der_Vergabekammer/2010/BeschlussV_K0910.pdf.



International

KATAR

Öffentliche Ausschreibungen aus Anlass der WM 2022 in Katar

Die FIFA hat Anfang Dezember 2010 das Königreich Katar zum Ausrichter der Fußball-WM 2022 erklärt. Bei einem gemeinsamen Treffen am 16.12.2010 haben sich Bundeswirtschaftsminister Brüderle und der katarische Finanzminister Kamal dafür ausgesprochen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Katar zu vertiefen. Dabei äußerte Brüderle, „die Infrastrukturvorhaben im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft 2022 in Katar seien für deutsche Unternehmen wichtige Meilensteine“ (<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=374400.html>).

Nach einem Bericht der German Trade and Invest (GTAI) vom 21.12.2010 wird allein für den Neu- und Ausbau der bestehenden Stadien das Auftragsvolumen auf rund 3 Mrd. USD geschätzt. Hinzu kommen Investitionen im Rahmen eines geschätzten zweistelligen Milliardenbetrages für Infrastrukturprojekte im Umfeld der Stadien sowie für den anschließenden Rückbau einiger Stadien bzw. deren Abbau und Wiederaufbau in anderen Ländern. Des weiteren ist in den kommenden 5 Jahren damit zu rechnen, dass laufende oder geplante Projekte zügiger vorangebracht werden. Dies betrifft u. a. Großprojekte wie die Errichtung eines Schienennetzes (25 Mrd. USD), eines neuen Flughafens (11 Mrd. USD) und eines neuen Tiefseehafens (5,5 Mrd. USD) und dürfte einem dreistelligen Milliardenbetrag entsprechen.

Für die Teilnahme an Ausschreibungen in Katar gibt es einige wichtige Informationen zu beachten: Als Mittler zwischen den staatlichen Behörden und den Bewerbern dient das Central Tenders Committee (CTC - <http://www.ctc.gov.qa/Class-en.aspx>), welches für die Veröffentlichung der öffentlichen Aufträge sorgt und eine objektive Empfehlung hinsichtlich des günstigsten und den Anforderungen entsprechenden Angebots treffen soll. Das Gesetz kennt grundsätzlich drei Arten von öffentlichen Aufträgen: den general tender, den limited tender und den local tender. General tender ist die normale Art der Ausschreibung, bei der sowohl eine nationale, als auch eine internationale Ausschreibung erfolgen kann. Diese Entscheidung steht im Ermessen der ausschreibenden Behörde.

Nur in Ausnahmefällen soll ein limited tender ausgeschrieben werden. Für einen solchen Auftrag können sich nur Unternehmen bewerben, die bereits vom CTC auf ihre Zuverlässigkeit und Finanzkraft überprüft wurden und die dann explizit vom CTC angesprochen werden. Ein local tender betrifft nur solche Aufträge, deren Wert 1 Mio. QR nicht übersteigt. Diese werden in der Regel nur auf nationaler Ebene ausgeschrieben, und es sind zumeist nur lokale Firmen zugelassen. Aufträge die im Wege des general tender auf internationaler Ebene ausgeschrieben werden, werden durch die Botschaften bekannt gemacht. Darüber hinaus werden Bekanntmachungen auch in den örtlichen Medien veröffentlicht.

Quelle: German Trade and Invest (GTAI), Artikel vom 21.12.2010, Bereich Recht, <http://www.gtai.de/DE/Content/SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument.html?flident=MKT201012208000>.



Aus den Bundesländern

BAYERN

Bayerns Verkehrsminister Zeil begrüßt BGH-Entscheidung zur SPNV-Ausschreibungspflicht

Bayerns Verkehrsminister Zeil begrüßt die Entscheidung des BGH zur Ausschreibungspflicht von Eisenbahnverkehren. „Damit ist eine jahrelange Rechtsunsicherheit in der Frage, ob hier Direktvergaben zulässig sind, eindeutig in unserem Sinne geklärt“, so der Minister. Die Bayerische Regierung setze bei der Vergabe von Aufträgen im Schienenpersonennahverkehr seit Jahren auf eine konsequente Wettbewerbspolitik. Das bedeute, dass Verträge nicht direkt an ein Verkehrsunternehmen, sondern durch die Bayerische Eisenbahngesellschaft in einem europaweiten Ausschreibungsverfahren vergeben werden. Zuletzt sei das für die Netze Werdenfels und Rosenheim geschehen, bei denen der Zuschlag an DB Regio bzw. an Veolia ging. „Nur so ist es möglich, dass wir uns trotz knapper werdender Regionalisierungsmittel immer noch Angebotsausweitungen leisten können“, begründet Zeil die bayerische Wettbewerbspolitik. „Diesen Weg werden wir daher konsequent weitergehen. Davon profitieren vor allem die Fahrgäste: mit besseren Zugangeboten, dichteren Taktfolgen und neuen Fahrzeugen.“ (Quelle: Pressemitteilung-Nr. 53/11 des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 09.02.2011)

Außenwirtschaftsportal Bayern: Neue Merkblätter zu Handwerksleistungen in IT, CH und AT

Auf dem Außenwirtschaftsportal Bayern, einem Service der bayerischen IHKs und Handwerkskammern, wurden drei von der Handwerkskammer Schwaben erstellte neue Merkblätter zur Erbringung von Handwerksleistungen in Österreich, Italien und der Schweiz eingestellt. Diese informieren über die zu beachtenden regionalen Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Handwerksleistungen im Ausland, insbesondere im Bereich der arbeits- und handwerksrechtlichen Bestimmungen sowie zu Fragen der Sozialversicherung, Steuern und Abgaben sowie zur Meldepflicht.

Folgende Merkblätter stehen zum Download bereit:

Italien: <http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Laender/Anhaenge/Handwerksleistungen-in-Italien.pdf>,

Schweiz: <http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Laender/Anhaenge/Handwerksleistungen-in-der-Schweiz.pdf>, Österreich: <http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Laender/Anhaenge/Lieferrn-und-Handwerksleistungen-in-Oesterreich.pdf>.

Wer weitere Informationen rund um das Exportgeschäft sucht, findet diese auf dem Außenwirtschaftsportal Bayern (<http://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/startseite.html>).



Veranstaltungen

4. April 2011: „Seminar: Geschäftschance Weltbank–Projekte“

Als einer der weltgrößten Anbieter von Entwicklungshilfe unterstützt die Weltbank Regierungen von Entwicklungsländern dabei, Schulen und Gesundheitszentren zu errichten, Wasser- und Stromversorgungen aufzubauen, Krankheiten zu bekämpfen und die Umwelt zu schützen. Für Planungs-, Beratungs- und Ingenieurbüros sowie Lieferanten von Produkten aus den Sektoren Infrastruktur, Umwelt, Gesundheit und Bildung kann eine Zusammenarbeit mit der Weltbank interessante Geschäftschancen eröffnen.

Wie erfahren Sie von aktuellen Projekten, und wie können Sie sich an den Ausschreibungen beteiligen? Diese und weitere Fragen beantwortet Ihnen ein Seminar der Industrie -und Handelskammer für München und Oberbayern.

Im Anschluss an die Vorträge können interessierte Teilnehmer kurze Einzelberatungsgespräche (je 15 min) mit Herrn Dr. Schemionek führen, der die Weltbank-Verbindungsstelle im Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft in Washington betreut. Die Termine sind begrenzt, die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Anmeldungseingangs.

Weitere Informationen, das Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <http://www.muenchen.ihk.de/mike/veranstaltungen/VDetail.jsp?eventid=00m-00015g-005>.

Termin: 4. April 2011, ab 10.00 Uhr
Veranstaltungsort: IHK-Akademie, Orleansstraße 10-12, 81669 München
Kostenbeitrag pro Person: 40,00 € zzgl. USt.
Ihre Ansprechpartnerin: Anna Schlange-Schöningen, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Tel.: 089 / 5116-176, E-Mail: schlange-schoeningen@abz-bayern.de

5. April 2011: „Prüfung und Wertung der Angebote bei Liefer- und Dienstleistungsausschreibungen“

Die Praxis zeigt, dass bei der Wertung der Angebote die meisten Fehler gemacht werden. Diese Fehler können bei EU-weiten Ausschreibungen von nicht berücksichtigten Bietern zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens genutzt werden. Dadurch kann es zu Terminverzögerungen und höheren Kosten kommen. Fundierte Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen führt zu einer rechtskonform durchgeführten Prüfung und Wertung der Angebote und damit zur Vermeidung von Angriffsflächen für Nachprüfungsverfahren. In der Veranstaltung werden praxisnah die rechtlichen Grundlagen vermittelt und typische Fehler angesprochen.

Das Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/index.html>.

Termin: 5. April 2011 von 10.00 bis 17.00 Uhr
Veranstaltungsort: IHK-Akademie, Orleansstraße 10-12, 81669 München, Raum A305
Kostenbeitrag pro Person: 199,00 € zzgl. USt. (inkl. Seminarunterlagen, Getränke und Mittagsimbiss)
Ihre Ansprechpartnerin: Sabine Tauber, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Tel.: 089 / 5116-172, E-Mail: tauber@abz-bayern.de

5. April 2011: „Fit für öffentliche Aufträge in Schweden“

Sie wollten schon immer einmal an einem öffentlichen Vergabeverfahren in Schweden teilnehmen, verstehen aber nur „Smörrebröd Smörrebröd“? Dann machen Sie sich „Fit für öffentliche Aufträge in Schweden“! Das Grundlagenseminar gibt Antworten auf Fragen wie: Wie ist das öffentliche Beschaffungswesen in Schweden strukturiert? Wie komme ich an Informationen über öffentliche Ausschreibungen in Schweden? Gibt es aktuelle Projekte, an denen sich deutsche Firmen beteiligen können? Welche Voraussetzungen muss ich als deutsches Unternehmen erfüllen, um an Ausschreibungen in Schweden teil zu nehmen? Welche gewerberechtlichen Vorgaben muss ich als deutsches Unternehmen einhalten, um meine Lieferungen oder Dienstleistungen in Schweden anzubieten?

Gerade im öffentlichen Bereich wie z.B. bei großen Bauprojekten und im Krankenhaussektor bietet der schwedische Markt für deutsche Unternehmen sehr gute Rahmenbedingungen. Die Veranstaltung informiert zudem über das Aufgabengebiet der Auslandshandelskammer Schweden und darüber, welche Dienstleistungen deutsche Firmen dort in Anspruch nehmen können. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/index.html>.

Termin:	5. April 2011 von 09.00 bis 14.00 Uhr
Veranstaltungsort:	IHK-Akademie, Orleansstraße 10-12, 81669 München, Raum B011
Kostenbeitrag pro Person:	90,00 € zzgl. USt.; 65,00 € zzgl. USt. für CATS Plus-Kunden; jeweils inkl. Seminarunterlagen, Getränke und Mittagsimbiss
<u>Ihre Ansprechpartnerin:</u>	Anna Schlange-Schöningen, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. Tel.: 089 / 5116-176, E-Mail: schlange-schoeningen@abz-bayern.de

Vorankündigung: „Symposium Vergabe von Postdienstleistungen“ am 18.05.2011 in Köln

Öffentliche Aufträge müssen durch gesetzlich definierte Verfahren ausgeschrieben und vergeben werden. Der Wettbewerbsgrundsatz und das Transparenzgebot sichern den effizienten Einsatz staatlicher Mittel. Die vollzogene Liberalisierung der deutschen Postmärkte ermöglicht den öffentlichen Auftraggebern eine breitere Auswahl unter den Dienstleistern, erfordert aber auch die Kontrolle der Qualität.

Bei der Vergabe von Postdienstleistungen öffentlicher Auftraggeber herrscht teilweise noch die Einschätzung vor, dass allein die Stück-Beförderungsentgelte von A nach B ausschlaggebend sein müssten. Das überarbeitete Rechtsgutachten von Prof. Dr. Martin Burgi, Leiter der Forschungsstelle für Verwaltungsrechtsmodernisierung und Vergaberecht an der Ruhr-Universität Bochum, hat dagegen ergeben, dass öffentliche Institutionen die Entscheidung über die Vergabe von Postdienstleistungen nicht einfach auf den niedrigsten Stück-Preis verkürzen dürfen. Grundsätzlich muss demnach diese Auftragsvergabe nach dem wirtschaftlich

günstigsten Angebot erfolgen. Daher sind die Unterlagen so zu erstellen, dass fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter sich dieser Dimension bewusst sind. Die Vergabe muss die besonderen Anforderungen der Kommunikation staatlicher Stellen mit Bürgern und Unternehmen berücksichtigen.

Der Bundesverband Deutscher Postdienstleister e. V. in Bonn lädt Sie ein, als Nachfrager bzw. Anbieter die rechtlichen und fachspezifischen Besonderheiten bei der Vergabe von Postdienstleistungen zu diskutieren. Nutzen Sie die Gelegenheit zur Information und zum Austausch untereinander. Geplant ist ein Symposium zu diesem Thema am 18.05.2011 in Köln. Weitere Informationen finden Sie demnächst unter <http://www.bvdp.de/>.